

# **KLAUSEL 10 ZU DEN AVB DER REISE- UND ASSISTANCEVERSICHERUNG WOJAŻER – PZU POMOC W PODRÓŻY REISERÜCKTRITTS- UND REISEABBRUCHVERSICHERUNG**



Anhang 10 zu den AVB Wojażer – PZU Pomoc w Podróży genehmigt durch Beschluss des Vorstands der Versicherungsanstalt Powszechny Zakład Ubezpieczeń Spółka Akcyjna Nr. UZ/102/2013 vom 29. März 2013

## **§ 1**

Unter Wahrung der übrigen, durch diese Klausel nicht geänderten Bestimmungen der AVB und unter der Bedingung der Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie durch den Versicherungsnehmer, wird die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży, in dem durch diese Klausel bestimmten Umfang, um die Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung erweitert.

## **§ 2**

Unter den in dieser Klausel benutzten Begriffen werden verstanden:

- 1) **Integrationsveranstaltung** – für eine Gruppe von Mitarbeitern veranstaltete Fahrt zu Schulungs- und Erholungszwecken;
- 2) **Mitreisender** – dem Versicherten nahe stehende Personen, die gemeinsam mit dem Versicherten eine Reise gebucht haben und deren Daten sich auf demselben Buchungsdokument oder in dem mit dem Ferienveranstalter geschlossenen Vertrag befinden.

## **GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG**

### **§ 3**

1. Gegenstand der Versicherung ist das Risiko des Reiserücktritts oder Abbruchs einer veranstalteten Urlaubsreise aus folgenden Gründen:

- 1) Unfall, plötzliche Erkrankung, akute Verschlechterung des Krankheitsbildes oder Komplikationen bei einer chronischen Krankheit, die es dem Versicherten oder Mitreisenden unmöglich machen, die Reise anzutreten oder fortzusetzen, was durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt wird oder Tod des Versicherten oder des Mitreisenden;
- 2) plötzliche Erkrankung, Unfall, akute Verschlechterung des Krankheitsbildes oder Komplikationen bei einer chronischen Krankheit einer dem Versicherten oder dem Mitreisenden nahestehenden Person, die ärztlich bescheinigt werden, wobei die Anwesenheit und ununterbrochene Betreuung dieser Person durch den Versicherten oder Mitreisenden notwendig ist oder Tod einer nahestehenden Person;
- 3) Einbruch am Wohnort des Versicherten oder Mitreisenden, unter der Bedingung, dass die notwendige Vornahme von Rechts- oder Verwaltungshandlungen die unbedingte Anwesenheit des Versicherten oder Mitreisenden verlangt;
- 4) Schäden am Wohnort des Versicherten oder Mitreisenden, die durch ein Zufallsereignis herbeigeführt werden, unter der Bedingung, dass die notwendige Vornahme von Rechts- oder Verwaltungshandlungen die unbedingte Anwesenheit des Versicherten oder Mitreisenden verlangt;
- 5) unbedingte Vorladung des Versicherten oder Mitreisenden durch die Verwaltungsbehörden der RP oder des Landes des ständigen Wohnsitzes, ausgenommen Vorladungen durch Militärbehörden;
- 6) dokumentierter Diebstahl oder Verlust von unbedingt erforderlichen Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass, Einreisevisum, Führerschein) unter der Bedingung, dass es zu dem Diebstahl innerhalb von 7 Tagen vor Antreten der Reise gekommen ist und dieser den zuständigen Behörden angezeigt wurde.

2. Im Versicherungsumfang enthalten ist die Erstattung der dem Versicherten im Zusammenhang mit seinem Rücktritt von der Reise oder im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Abbruch der Reise entstehenden Kosten. Der Versicherungsschutz schließt, wenn die Fahrtscheinkosten nicht im Reisepreis eingeschlossen sind, auch die Erstattung der Kosten für die Stornierung von Flugtickets für Inlands- und Auslandsflüge und Bus- oder Fahrkartentickets im internationalen Verkehr ein, die in der RP für mit der Teilnahme des Versicherten an der Reise verbundene Fahrten käuflich erworben wurden. Vom Umfang der Versicherung nicht erfasst werden die Kosten für die Beschaffung eines Einreisevisums und der vom Reiseveranstalter festgesetzten Bearbeitungsgebühr.
3. Im Falle eines Familienversicherungsvertrags werden von dem in Abs. 2 genannten Versicherungsumfang alle Versicherten erfasst, die von der Reise zurücktreten oder die Reise abbrechen, auch wenn die in Abs. 1 Pkt. 1–6 genannten Voraussetzungen nur für einen der Versicherten zutreffen.

## **HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE DER PZU SA**

### **§ 4**

1. Die PZU SA haftet nicht für die Kosten des Reiserücktritts oder Abbruchs einer Reise aus den in § 3 aufgeführten Gründen, wenn diese Folge folgender Umstände sind:

- 1) chronische Krankheiten, die akute Verschlechterung des Krankheitsbildes oder Komplikationen bei chronischen Krankheiten;
- 2) Schwangerschaft mit allen Folgen und Komplikationen, Schwangerschaftsunterbrechung, Entbindung, Fehlgeburt;
- 3) Verübung oder versuchte Verübung einer Straftat oder Selbsttötung durch den Versicherten oder Mitreisenden;
- 4) vorsätzliches Handeln des Versicherten oder Mitreisenden;
- 5) psychische Störungen, Verhaltensstörungen einschließlich Neurosen des Versicherten oder Mitreisenden;
- 6) Unfall während des Führens eines Kraftfahrzeugs oder anderen Fahrzeugs durch den Versicherten oder Mitreisenden ohne die entsprechende Berechtigungen oder im betrunkenen Zustand oder nach Genuss von Alkohol, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder Substitutionsprodukten im Sinne der Vorschriften über die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, es sei denn, dies hatte keinen Einfluss auf das Eintreten dieses Unfalls;
- 7) Genuss von Alkohol, Genuss von Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder Substitutionsprodukten im Sinne der Vorschriften über die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit durch den Versicherten oder Mitreisenden;
- 8) Fehlende Impfung oder fehlende Möglichkeit der Impfung sowie Unmöglichkeit, auch aus medizinischen Gründen, sich vor Reisen in bestimmte Länder den notwendigen Vorbeugemaßnahmen zu unterziehen;
- 9) Terrorakte, Kriegshandlungen, Kriegs- oder Ausnahmezustand, die im Gebiet von Staaten in Regionen der Welt eintreten oder eintreten können, die durch solche Handlungen gefährdet sind;
- 10) Ausschreitungen, Aufruhr, soziale Unruhen, Anschläge oder Sabotageakte;

- 11) Beteiligung an abgesprochenen Auseinandersetzungen oder Schlägereien, mit Ausnahme der Verteidigungshandlung in Notwehr;
  - 12) radioaktive Strahlung, Naturkatastrophen, Epidemien oder Umweltverschmutzung.
2. Die Überschreitung der rechtlich zulässigen Alkoholkonzentration im Blut oder der Atemluft durch den Versicherten oder Mitreisenden, die Tatsache der Trunkenheit oder des Stehens unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder Substitutionsprodukten im Sinne der Vorschriften über die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit sowie die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen wird nach dem Recht des Staates beurteilt, der aufgrund des Ortes der Versicherungsfalls zuständig ist.
- h) vom Fuhrunternehmer ausgestelltes Dokument, durch das die Stornierung der Fahrkarte und die Höhe der dem Versicherten dafür entstandenen Kosten bestätigt werden.

## VERSICHERUNGSSUMME

### § 5

1. Die Versicherungssumme ist der aus dem zwischen dem Reiseveranstalter und dem Versicherten geschlossenen Vertrag folgende und gezahlte Reisepreis.
2. Auf Rückerstattung der Kosten für die Stornierung einer Fahrkarte besteht über die Versicherungssumme hinaus bis zur Höhe der dafür entstandenen Kosten Anspruch, jedoch nicht mehr als bis zu einem Betrag von 1.000 zł pro Person.

## VORGEHEN BEI EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLES

### § 6

1. Bei einem Rücktritt von der Reise sind der Versicherungsnehmer und der Versicherte zu Folgendem verpflichtet:
  - 1) Unterrichtung des Reiseveranstalters über den eingetretenen Versicherungsfall, der den Verzicht auf die Reisetilnahme nach sich zieht, sobald er selbst davon Kenntnis erlangt hat, innerhalb von 3 Werktagen nach Eintritt dieses Versicherungsfalles;
  - 2) Innerhalb von 7 Tagen nach Unterrichtung des Reiseveranstalters sind der PZU SA zu übermitteln:
    - a) Vertrag über die Teilnahme an der Reise zusammen mit dem Zahlungsbeleg für die Entrichtung des Reisepreises,
    - b) Reiserücktrittserklärung, ausgestellt durch den Reiseveranstalter,
    - c) Berechnung der Rücktrittskosten, ausgestellt durch den Reiseveranstalter,
    - d) medizinische Unterlagen, wenn ein Unfall oder eine plötzliche Erkrankung des Versicherten, Mitreisenden oder einer nahestehenden Person des Versicherten oder Mitreisenden der Grund für den Rücktritt von der Reise ist,
    - e) Abschrift der Sterbeurkunde (zur Einsicht), wenn der Grund für den Rücktritt von der Reise der Tod einer nahestehenden Person oder der Tod des Versicherten oder Mitreisenden ist,
    - f) Bescheinigung von der Polizei, durch die der Schaden an dem Eigentum bestätigt wird oder Anzeige des Verlusts der für die Reise unbedingt erforderlichen Reisedokumente, wenn Grund für den Reiserücktritt ein Schaden infolge des Einbruchs in das Haus bzw. die Wohnung des Versicherten oder Mitreisenden oder der Verlust von für die Reise unbedingt erforderlichen Dokumenten ist,
    - g) Bescheinigung der örtlichen Behörden über den Eintritt von Zufallsereignissen, wenn Grund für den Reiserücktritt ein eingetretener Schaden am Wohnort des Versicherten oder Mitreisenden in dem in § 3 Abs.1 Pkt. 4 genannten Fall ist,

## BERECHNUNG UND ZAHLUNG VON SCHADENERSATZ

### § 7

1. Als Reiserücktrittskosten gelten ausschließlich die in dem zwischen Reiseveranstalter und Versichertem geschlossenen Vertrag vorgesehenen und dem Versicherten im Zusammenhang mit diesem Reiserücktritt entstandenen Gebühren. Zusätzliche Kosten, die nicht vom Vertrag erfasst werden, sind von der Haftung der PZU SA ausgeschlossen.
2. Als Stornierungskosten gelten die Kosten, die dem Versicherten bei einer Stornierung von Fahrkarten aufgrund des Rücktritts des Versicherten von der Reise aus den in § 3 genannten Gründen zur Last fallen.

### § 8

1. Als Reiseabbruchkosten gelten die Kosten für aus dem mit dem Reiseveranstalter geschlossenen Vertrag resultierende, nicht in Anspruch genommene Leistungen sowie zusätzliche Beförderungskosten.
2. Die Höhe der Entschädigung für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen wird als prozentualer Teil des gezahlten Reisepreises bestimmt, der dem Verhältnis der Anzahl Tage nach dem Tag des Reiseabbruches zu der in dem zwischen Reiseveranstalter und Versichertem geschlossenen Vertrag vorgesehenen Gesamtzahl der Reisetage entspricht, unter dem Vorbehalt, dass die Entschädigungshöhe nicht höher als die Versicherungssumme sein kann.
3. Die Rückfahrtkosten des Versicherten werden nur in dem Fall übernommen bzw. erstattet, wenn die Beförderungskosten für die Hin- und Rückfahrt mit einem bestimmten Verkehrsmittel in dem zwischen dem Reiseveranstalter und dem Versicherten geschlossenen Vertrag berücksichtigt waren.
4. Die in Abs. 3 genannten Kosten werden bis zur Höhe der dem Versicherten tatsächlich angefallenen zusätzlichen Kosten erstattet, jedoch nicht über den Betrag hinaus, der dem Gegenwert des Preises für die Rückfahrkarte mit dem im Reisepreis einbegriffenen Verkehrsmittel entspricht.